

Revisionsordnung der Stadt Frankfurt am Main

Der Magistrat hat mit Beschluss Nr. 818 vom 07.09.2018 folgende Neufassung der Revisionsordnung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung des Amtes

- (1) Das Revisionsamt ist Rechnungsprüfungsamt im Sinne des IV. Abschnitts des 6. Teiles der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).
- (2) Es unterliegt den städtischen Vorschriften, soweit keine Sonderbestimmungen gelten.

§ 2

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Dezernentin/Dezernent des Revisionsamtes ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder das von ihr/ihm bestimmte hauptamtliche Magistratsmitglied.

§ 3

Leiterin/Leiter des Revisionsamtes

Leiterin/Leiter des Revisionsamtes ist die/der nach § 130 HGO vom Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bestellte Bedienstete. ²Sie/Er ist für die Erfüllung der dem Revisionsamt obliegenden Aufgaben und für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

§ 4

Bedienstete des Revisionsamtes

- (1) Die dem Revisionsamt zugewiesenen Bediensteten sind an die Weisungen der Amtsleiterin/des Amtsleiters gebunden, unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit der Prüferinnen/Prüfer für ihre Prüftätigkeit.
- (2) Zur Unterstützung der Eigenverantwortlichkeit der Prüferinnen und Prüfer müssen diese daher persönlich und fachlich für die Aufgaben des Revisionsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

§ 5

Innenprüfung

- (1) Stellung und Aufgaben der Innenprüfung der Dezernate und Eigenbetriebe richten sich nach den vom Magistrat beschlossenen „Richtlinien für die Innenprüfung“ in der jeweils gültigen Fassung (AGA II Abschnitt 6.5).
- (2) Die Vorschriften der §§ 128 - 131 HGO sowie dieser Revisionsordnung haben für die Innenprüfung ungeachtet ihrer organisatorischen Zuordnung zum Revisionsamt keine Gültigkeit.

§ 6

Aufgabenbereich und rechtliche Stellung des Revisionsamtes

- (1) Dem Revisionsamt obliegen die ihm durch Gesetz (§ 7 Revisionsordnung) und durch die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat, die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister oder die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer übertragenen Aufgaben (§ 8 Revisionsordnung).
- (2) Das Revisionsamt ist bei seinen Prüfungen und Beratungen unabhängig und dabei keinen Weisungen unterworfen (§ 130 Absatz 1 HGO).
- (3) Die Prüfungstätigkeit des Revisionsamtes entbindet die Ämter und Betriebe nicht von der Verpflichtung einer angemessenen Dienst- und Fachaufsicht (AGA I Abschnitt 2.16).

§ 7

Gesetzliche Aufgaben des Revisionsamtes

- (1) Das Revisionsamt hat gemäß § 131 Absatz 1 HGO folgende Pflichtaufgaben:

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie die Erstattung des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 112 und § 128 HGO.
 - 2 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses.
 - 3 Dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen.
 - 4 Prüfung automatischer Datenverarbeitungsanlagen bei Einsatz im Finanzwesen vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Hessische Minister des Innern Ausnahmen zulässt.
- (2) Dem Revisionsamt obliegen ferner Prüfungen aufgrund weiterer gesetzlicher Verpflichtungen.

§ 8

Übertragene Aufgaben des Revisionsamtes

- (1) Dem Revisionsamt sind die Aufgaben Nr. 1 sowie 3 bis 7 aus § 131 Absatz 2 HGO übertragen und zwar
 - 1 Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 - 2 Prüfung von Auftragsvergaben,
 - 3 Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - 4 Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
 - 5 Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist,
 - 6 Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat.
- (2) Dem Revisionsamt sind im Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfung folgende Aufgaben übertragen, wenn die Kosten 500.000 € (netto) erreichen; maßgebend sind die Kosten der einzelnen, in sich abgeschlossenen Baumaßnahme oder der technischen Anlage einschließlich etwaiger Verwaltungskosten und Gebühren:
 - 1 Prüfung der Entwürfe und Kostenermittlungen (Kostenschätzungen) für investive Baumaßnahmen und technische Anlagen der Ämter im Rahmen der Anmeldung zum Investitionsprogramm (AGA II Abschnitt 4.2).
 - 2 Prüfung der Entwürfe und Kostenermittlungen (erweiterte Kostenberechnungen) für investive und konsumtive Baumaßnahmen und technische Anlagen der Ämter im Rahmen der jeweiligen Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren.
 - 3 Unerwartete Prüfungen von Einzelmaßnahmen der Ziffern 1 und 2, auch unter der genannten Wertgrenze, bleiben davon unberührt.
 - 4 Prüfung von Mehrkostenvorlagen im Rahmen der Prüfung von Beschlussvorlagen sowie der Abgabe einer Stellungnahme an den Magistrat (AGA II Abschnitt 2.5) gemäß Absatz 6 Nr. 1.
 - 5 Prüfung der Abrechnung baulicher Arbeiten und technischer Anlagen (investiv wie konsumtiv) der Ämter, wobei eine Vorlagepflicht der Abrechnungsunterlagen gegenüber dem Revisionsamt unverzüglich (spätestens nach 6 Monaten) nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme oder ab Übergabe an den Nutzer besteht.
²Die zeitnahe begleitende Prüfung von Einzelmaßnahmen auch unter der genannten Wertgrenze bleibt davon unberührt. ³Für die Prüfung der Abrechnung baulicher Arbeiten und technischer Anlagen ist die bei Beginn der Maßnahme (= ab der Vergabe von Nichtplanungsleistungen) jeweils gültige Revisionsordnung bzw. die darin festgelegte Abrechnungssumme verbindlich.
- (3) Für Eigenbetriebe finden die Regelungen des Absatzes 2 sinngemäß Anwendung bei den durch die Betriebskommission zustimmungspflichtigen Baumaßnahmen und

technischen Anlagen. ²Dabei gelten die Wertgrenzen gemäß der jeweiligen Betriebsatzung grundsätzlich brutto, es sei denn, der Eigenbetrieb ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, dann netto.

- (4) Dem Revisionsamt sind im Bereich der Prüfung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) – in Erweiterung zu den Vorgaben des § 7 Absatz 1 Nr. 4 (§ 131 Absatz 1 Nr. 4 HGO) – folgende Aufgaben übertragen:
 - 1 Die Prüfung von automatisierten Verfahren, wenn die Einführung und der Betrieb mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind.
 - 2 Die Mitwirkung bei der Aufstellung von Grundregeln für Verfahren in der IKT.
 - 3 Die Prüfung der Einhaltung und Gewährleistung des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.
 - 4 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen im Betrieb der Rechenzentren.
²Der Zugriff auf IKT-Verfahren, die personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit und solange er erforderlich ist, um eine Prüfung durchzuführen. ³Die Anforderungen aus den Datenschutzgesetzen sind zu beachten.
- (5) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder Stadtkämmerin/Stadtkämmerer können das Revisionsamt im Einzelfall mit Prüfungen beauftragen.
- (6) Ferner sind dem Revisionsamt folgende Aufgaben übertragen:
 - 1 Prüfung von Beschlussvorlagen sowie die Abgabe einer Stellungnahme an den Magistrat, wenn eine Beteiligung des Revisionsamtes gemäß AGA II Abschnitt 2.5 erforderlich ist. ²Sofern eine Beteiligung nicht erforderlich ist, kann das Revisionsamt eine Stellungnahme abgeben.
 - 2 Prüfung von Entwürfen über Vorschriften und Erstellung und Änderung von Vordrucken, die das Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen sowie die Vermögensverwaltung betreffen sowie die Erteilung der Zustimmung (AGA I Abschnitt 1.5 und AGA I Abschnitt 4.16).
 - 3 Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen.
 - 4 Jahresabschlussprüfungen, zu denen sich die Stadt durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat.
 - 5 Prüfung und Bestätigung von Nachweisen über die Verwendung von Drittmitteln (z. B. EU-, Bundes- und Landesmittel), soweit entsprechende Rechtsnormen dies vorsehen, wobei dem Revisionsamt ein Prüfungszeitraum von mindestens vier Wochen einzuräumen ist.

§ 9

Grundsätze der Prüfungstätigkeit

- (1) Das Revisionsamt prüft zeitnah, also auch begleitend (z. B. bei Projekten), und berät prüfungsnah. ²Das Selbstprüfungsverbot wird hierbei beachtet. ³Die fachliche Verantwortung der zuständigen Stellen wird hiervon nicht berührt.
- (2) Den regelmäßigen Prüfungen werden Prüfpläne zugrunde gelegt, die die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Revisionsamtes aufstellt.
- (3) Die Aufnahme von Prüfungen wird den zu prüfenden Stellen grundsätzlich angekündigt, es sei denn, der Zweck der Prüfung steht dem entgegen.
- (4) Die Leiterinnen/Leiter der geprüften Stellen sind über den Fortgang der Prüfung zu unterrichten, sofern es Sinn und Zweck der Prüfung zulassen.
- (5) Die Prüferinnen/Prüfer weisen sich durch Dienstaussweise gemäß AGA I Abschnitt 2.10 aus.
- (6) Dienstanweisungen über die Durchführung der Prüfungen erlässt die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Revisionsamtes.

§ 10

Mitwirkung der geprüften Stellen

- (1) Die geprüften Stellen haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Prüfung effizient durchgeführt werden kann, insbesondere, dass geeignete Arbeitsplätze und ausreichende Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind.
- (2) Sie sind ferner verpflichtet, auf Verlangen dem Revisionsamt unverzüglich alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Belege, Bücher, Dateien, elektronischen Schriftverkehr und dergleichen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden, Zutritt zu allen Räumen zu verschaffen, Behälter usw. zu öffnen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. ²Außerdem kann das Revisionsamt Ortsbesichtigungen vornehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen besuchen.

§ 11

Behandlung von Prüfungsergebnissen

- (1) Prüfungsergebnisse werden in einen Prüfungsbericht aufgenommen. ²Der Prüfungsbericht soll Empfehlungen zur Behebung der Prüfungsbeanstandungen enthalten. ³Über die besprochenen und von den geprüften Stellen zugesagten Umsetzungen sollen Vereinbarungen getroffen werden.
- (2) Über weitere Formen der Dokumentation von Prüfungsergebnissen entscheidet die Leitung des Revisionsamtes.

§ 12

Prüfungsberichte

- (1) Das Revisionsamt übersendet im Sinne der AGA I Abschnitt 4.2.4 alle Prüfungsberichte den geprüften Stellen über das zuständige Dezernat, im Falle der Einzelbeauftragung gemäß § 8 Absatz 5 dem/der jeweiligen Auftraggeber/in.
- (2) Ausfertigungen der Prüfungsberichte gemäß Absatz 1, 1. Halbsatz erhalten über das zuständige Dezernat das Personal- und Organisationsamt und die Stadtkämmerei gleichzeitig mit der Übermittlung des Berichts an die geprüften Stellen.

§ 13

Unterrichtung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Soweit das Revisionsamt Prüfungsberichte dem Magistrat übersendet, unterrichtet der Magistrat die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses in vertraulicher Form unverzüglich über die Ergebnisse der Überprüfungen, die hierzu vorgelegten Stellungnahmen betroffener geprüfter Stellen sowie über die abschließende Wertung des Revisionsamtes.
- (2) Zu Magistratsvorträgen an die Stadtverordnetenversammlung gehen gleichzeitig mit den Magistratsvorträgen Stellungnahmen des Revisionsamtes als vertrauliche Unterlagen an die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses.
- (3) Auf Anforderung des Haupt- und Finanzausschusses erhalten die Mitglieder dieses Ausschusses im Einzelnen zu bezeichnende, in der Anlage zum Schlussbericht des Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses aufgeführte Prüfungsberichte als vertrauliche Unterlagen zur Verfügung gestellt.

§ 14

Prüfungen bei Dritten

- (1) Das Revisionsamt kann Ersuchen zu Prüfungen bei nichtstädtischen Einrichtungen entsprechen, soweit hieran ein städtisches Interesse besteht und die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 7 und 8 hierdurch nicht beeinträchtigt wird. ²Hierzu zählen insbesondere Prüfungen bei Stiftungen, Vereinen, Gesellschaften, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Verbänden.

- (2) Für Prüfungen nach Absatz 1 sowie § 8 Absatz 6 Nr. 4 sind, wenn der Magistrat nichts anderes beschließt, Vergütungen zu fordern. ²Sie errechnen sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand des Revisionsamtes. ³Für Stundung, Erlass usw. gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 15

Unterrichtung und Beteiligung des Revisionsamtes

- (1) Die geprüften Stellen sind gehalten, dem Revisionsamt eine Ausfertigung ihrer Ordnungsgrundlagen (Arbeitsverteilungsplan gemäß AGA I Abschnitt 3.4 Absatz 5, Stellenplan gemäß AGA I Abschnitt 3.4 Absatz 8) sowie weitere Grundlagen zur Organisation (u. a. Organigramm, Stellenbeschreibungen, besondere Dienstweisungen gemäß AGA I Abschnitt 1 Nr. 1.5) zuzuleiten. ²Von wesentlichen organisatorischen Vorhaben ist das Revisionsamt rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Das Revisionsamt ist zu den Sitzungen
- 1 der Kommissionen (§ 72 HGO), der Betriebskommissionen der Eigenbetriebe sowie deren Ausschüssen,
 - 2 der Aufsichtsräte der Gesellschaften mit städtischer Kapitalmehrheit sowie deren Ausschüsse,
 - 3 zu den Vorgesprächen über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung zwischen Geschäftsführung und Abschlussprüfer,
 - 4 der anderen selbstständigen juristischen Personen, die die Stadt gegründet hat bzw. an denen sie beteiligt ist, um Aufgaben zu erfüllen, die sonst städtische Einrichtungen erfüllen müssten,
 - 5 der Pflegämter der öffentlichen milden Stiftungen und
 - 6 des Kassenausschusses der Zusatzversorgungskasse
- mit den entsprechenden Sitzungsunterlagen einzuladen. ²In den Sitzungen kann die Vertreterin/der Vertreter des Revisionsamtes auf deren/dessen Wunsch bzw. auf Wunsch der Sitzungsleitung gehört werden. ³Eine Ausfertigung der Sitzungsniederschriften ist dem Revisionsamt zuzuleiten.
- (3) Von den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats erhält das Revisionsamt gemäß AGA II Abschnitt 2.5 eine Ausfertigung.
- (4) Beim Einsatz von IKT-Verfahren zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben ist
- 1 unterjährig über die Änderung bestehender als auch über die beabsichtigte Einführung neuer Verfahren sowie hieraus resultierende Projekte in jedem Fall detailliert Mitteilung zu machen,
 - 2 zum 30.09. jeden Jahres eine Meldung über die eingesetzten IKT-Verfahren zum zentralen Softwareverzeichnis des Revisionsamtes abzugeben,
 - 3 lesender Zugriff auf IKT-Verfahren und darin verarbeitete bzw. gespeicherte Daten zu Prüfzwecken kostenfrei einzuräumen,
 - 4 gegenüber dem Revisionsamt über alle sicherheitsrelevanten Vorfälle der eingesetzten IKT-Verfahren eine Meldung abzugeben.
- (5) Im Übrigen gilt die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung.

Frankfurt am Main, den 07.09.2018

Der Magistrat